

# Überbetriebliche Zusammenarbeit bei gemeinschaftlichen Scheunen

Autor(en): **Krähenbühl, D.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement = Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire = Geomatica Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio**

Band (Jahr): **105 (2007)**

Heft 7

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-236435>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Überbetriebliche Zusammenarbeit bei gemeinschaftlichen Scheunen

Die Abteilung Strukturverbesserungen des Bundesamtes für Landwirtschaft fördert den Bau von wirtschaftlich interessanten, gemeinschaftlichen Ökonomiegebäuden für die Nutztierhaltung. Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionshilfen sind ein grösseres, anrechenbares Raumprogramm sowie eine geeignete Form der Zusammenarbeit. Die beteiligten Betriebe müssen sich langfristig für die Gemeinschaft verpflichten.

*La division Améliorations foncières de l'Office fédéral de l'agriculture encourage la construction de bâtiments d'exploitation communautaires rentables pour la garde d'animaux de rente. Pour obtenir les aides à l'investissement, il faut remplir certaines conditions comme avoir un programme de répartition des volumes déterminants ainsi qu'une forme de collaboration appropriée. Les exploitations concernées doivent s'engager à long terme dans la communauté.*

La Division miglioramento delle strutture del Dipartimento federale dell'agricoltura promuove la costruzione di stabili in comune, economicamente interessanti, per l'allevamento degli animali da fattoria. Per ottenere gli aiuti all'investimento bisogna soddisfare determinati requisiti come avere un programma di ripartizione dei volumi e una forma di collaborazione adeguata. Le aziende agricole partecipanti devono impegnarsi a lungo termine per la comunità.

D. Krähenbühl

### Zusammenarbeit ist wirtschaftlich interessant

Die überbetriebliche Zusammenarbeit in mindestens einem Betriebszweig oder der vollständige Zusammenschluss von zwei oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben ermöglicht eine wirtschaftliche und rationelle Bewirtschaftung. In vielen Fällen wird die Arbeitsbelastung gesenkt und die Kompetenz- und Verantwortungsverteilung auf den Betrieben erhöht. Ökonomiegebäude in der Schweiz erfordern hohe Investitionskosten wegen dem teuren Kostenumfeld und den gesetzlichen Anforderungen aus dem Gewässerschutz, dem Tierschutz, dem Umweltschutz und der Raumplanung. Aus diesem Grund ist es wichtig, grössere Gebäude zu erstellen, weil beim Neubau die

Baukosten pro Grossvieheinheiten (GVE) bei zunehmender Bestandesgrösse abnehmen. Der FAT-Bericht Nr. 586 der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt ART Tänikon aus dem Jahr 2002 belegt u.a.,

dass im Vergleich zum 30-Platz-Kuhstall der Investitionsbedarf pro Kuhplatz bei 70 Kühen rund 28% tiefer liegt. Zudem müssen die neuen Tierhaltungsanlagen ein optimales Tierwohl, rationelle Arbeitsabläufe und eine einfache Erweiterung ermöglichen. Dazu ist ein Erfahrungsaustausch unter den Landwirten, Planern, Architekten und den beteiligten Behörden eine wichtige Voraussetzung zur umfassenden Zielerreichung.

Die Abteilung Strukturverbesserungen des Bundesamtes für Landwirtschaft fördert verschiedene Zusammenarbeitsformen von Landwirtschaftsbetrieben. Zum Beispiel können für den Neubau eines Milchvieh-Laufstalles im Berggebiet Beitragspauschalen für max. 80 GVE und IK-Pauschalen (IK = Investitionskredite, zinsfrei, rückzahlungspflichtig) für max. 120 GVE gewährt werden. Dem gegenüber können bei einzelbetrieblichen Bauvorhaben Beitragspauschalen für max. 40 GVE und IK-Pauschalen für max. 60 GVE ausgerichtet werden. Zudem ist es bei gemeinschaftlichen Ökonomiegebäuden mit mindestens drei Partnerbetrieben möglich, über die 120 GVE-Limite hinaus die halbe IK-Pauschale zu gewähren. Voraussetzung zur Ermittlung des anrechenbaren Raumprogramms für eine Unterstützung sind die langfristig gesicherte landwirtschaftliche Nutzfläche sowie die Produktionsrechte wie Milchlieferrechte.



Abb. 1: Gesamtansicht des neuen Milchvieh-Boxenlaufstalles der Gemeinschaft. Im Vordergrund der Raum für das Milchzimmer und das Melk-Karussell. Anschliessend der Warteraum der Kühe vor dem Melken (überdacht) und der Laufhof entlang der Südseite des Gebäudes.

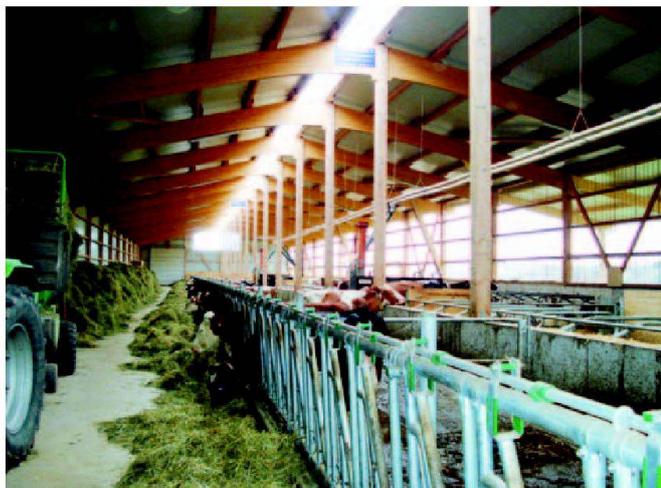


Abb. 2 und 3: Futterachse mit Fressplatz und zweireihiger Boxenanordnung; eine abgesetzte Lichtfirst und die Verkleidung der südlichen Längsseite des Stalles mit perforiertem Blech sorgen für Helligkeit und für ein gutes Stallklima. Rechts: Melk-Karussell (16 Plätze).

## Gemeinschaftlicher Milchviehstall im Kanton Freiburg

Im Kanton Freiburg wurde in den Jahren 2005–2007 ein gemeinschaftliches Ökonomiegebäude für die Haltung von 118 Milchkühen und einigen Kälbern mit Investitionshilfen unterstützt. Drei unabhängige Landwirtschaftsbetriebe haben sich zu einer Betriebsgemeinschaft (BG) zusammengeschlossen. Die drei Landwirte haben für den neuen Stall ein Baurecht begründet und gemeinsam den Stall gebaut. Die Nutzung des Landes und der bestehenden Ökonomiegebäude durch die Gemeinschaft wurde in einem Vertrag geregelt. Die BG wurde durch die zuständige kantonale Stelle anerkannt.

Betriebsspiegel der Betriebsgemeinschaft:

- 59 ha Landwirtschaftliche Nutzfläche, hauptsächlich in der Hügellzone HZ (Grünland, Wintergerste, Silo- und Grünmais, Futterweizen)
- ca. 750 000 kg Milch-Lieferrecht (Käseeremilch)
- Zusammenarbeit mit einem weiteren Betrieb in Form einer Betriebszweiggemeinschaft (Futterbau)

Angaben zum Neubau des Milchvieh-Boxenlaufstalles:

- 118 GVE Milchvieh und 2 GVE Kälber
- Melk-Karussell (16 Plätze)
- 1100 m<sup>3</sup> Heuraum neu (zusätzliche Lagerkapazität in den bestehenden Ökonomiegebäuden)
- 768 m<sup>3</sup> Güllelageraum, mit Flächenspalten abgedeckt. Diese Fläche dient gleichzeitig als Laufhof (Auslauf) für die Milchkühe
- Baukosten abgerechnet: Fr. 1 450 000.– (entspricht ca. 12 000.– pro GVE)

Unterstützung mit öffentlichen Investitionshilfen (Bund und Kanton):

- Beitragspauschale für 80 GVE für das Element Stall, welches die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) nach Artikel 60 der Direktzahlungsverordnung (DZV) erfüllt
- IK-Pauschale für 120 GVE für das Element Stall (BTS-Pauschale)
- 1100 m<sup>3</sup> Heuraum und 700 m<sup>3</sup> Güllelageraum als einzelne Elemente mit Beiträgen und IK

## Gemeinschafts-Partner haben Verpflichtungen

Bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit wie Betriebs-, Betriebszweiggemeinschaft oder ähnliche Gemeinschaften ist die Anerkennung der Gemeinschaft

durch die zuständige kantonale Stelle sowie die periodische Prüfung derselben eine zwingende Voraussetzung für die gegenüber den klassischen einzelbetrieblichen Massnahmen höheren Investitionshilfen. Die Laufzeit des Gemeinschaftsvertrages muss bei der Ausrichtung von Beiträgen mindestens 20 Jahre, bei ausschliesslicher Unterstützung mit Investitionskrediten (v.a. Talgebiet) mindestens der Laufzeit des Investitionskredites entsprechen. Bei der Auflösung der Gemeinschaft vor Ablauf der Frist muss vertraglich geregelt sein, dass das im anrechenbaren Raumprogramm berücksichtigte Land und die Produktionsrechte den verbleibenden Partnern überlassen werden. Ansonsten müssen die Investitionshilfen anteilmässig zurückbezahlt werden. Das Verbot der Zweckentfremdung eines mit Investitionshilfen unterstützten Ökonomiegebäudes wird im Grundbuch auf den Grundstücken der beteiligten Betriebe eingetragen.

Daniel Krähenbühl  
Sektion Hochbau  
Start- und Betriebshilfe  
Bundesamt für Landwirtschaft BLW  
Mattenhofstrasse 5  
CH-3003 Bern  
daniel.kraehenbuehl@blw.admin.ch